

**Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer  
am 29./30. Oktober 2021, Karlsruhe**

TOP-Nr.:	4
Antrag – Nr.:	1
Betr.:	Verleihung der Ehrenpräsidentschaft an Dr. Peter Engel

Antragsteller:	Vorstand der Bundeszahnärztekammer
Haushaltsauswirkungen:	keine

26.10.2021, Uhr

**Wortlaut:**

1 **Die Bundesversammlung möge beschließen:**

2

3 **Die Bundesversammlung ernennt Dr. Peter Engel zum Ehrenpräsidenten der Bundes-**  
4 **zahnärztekammer gemäß der Satzung der Bundeszahnärztekammer nach**

5

6 „§9

7 **Wer sich als Präsident der Bundeszahnärztekammer besondere Verdienste erwor-**  
8 **ben hat, kann von der Bundesversammlung zum Ehrenpräsidenten der Bundes-**  
9 **zahnärztekammer ernannt werden.“**

10

11

12 **Begründung:**

13 Dr. Peter Engel war seit dem Jahr 2000 Mitglied des Vorstandes und von 2008 bis  
14 2021 Präsident der Bundeszahnärztekammer.

15 Er begleitete zahlreiche Mandate, Ausschüsse auf nationaler und interna-tionaler  
16 Ebene und war verantwortlich für die sozial- und gesundheitspoli-tischen Themen  
17 der Bundeszahnärztekammer. In seiner Funktion als Präsi-dent war er das Gesicht  
18 der Bundeszahnärztekammer und führte das Amt mit großer Gewissenhaftigkeit  
19 und Würde aus.

**Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer  
am 29./30. Oktober 2021, Karlsruhe**

TOP-Nr.: 7.1  
Antrag – Nr.: 2  
Betr.: Zukunft der dualen Krankenversicherung: Krisenfest  
und wachstumsorientiert

Antragsteller: Vorstand der Bundeszahnärztekammer  
Haushaltsauswirkungen: keine

18.10.2021, 9:00 Uhr

**Wortlaut:**

1 Das duale Krankenversicherungssystem ist seit Jahrzehnten bewährt und hat die  
2 Herausforderungen der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie insbesondere der  
3 Corona-Pandemie sehr gut bestanden. Zudem erwarten Studien für den Fall der Ein-  
4 führung einer Bürgerversicherung deutliche Wertschöpfungsverluste im ärztlichen  
5 und zahnärztlichen Bereich mit Wertschöpfungseinbußen – je nach Ausgestaltung -  
6 von bis zu € 1,68 Mrd. alleine im Dentalmarkt. Gerade der Wettbewerb der Systeme  
7 von GKV und PKV wirkt sich positiv auf das Versorgungsgeschehen und den medizi-  
8 nischen Fortschritt aus.  
9 Daher spricht sich die Bundesversammlung für die Beibehaltung und Stärkung des  
10 seit Jahren bewährten dualen Krankenversicherungssystems aus. Eine Bürgerversi-  
11 cherung bietet keine Lösungsansätze für die bestehenden Probleme und würde zu-  
12 dem Arbeitsplätze in hoher Zahl in der Gesundheitswirtschaft gefährden.

14 **Begründung:**

15 Die Bundeszahnärztekammer hat in einem Gutachten bereits im Jahre 2018 die  
16 gesamte Bandbreite der möglichen Folgen einer Bürgerversicherung in all ihren  
17 Schattierungen untersucht. Im Extremfall einer Übertragung des aktuellen GKV-  
18 Schutzes auf die Gruppe der PKV-Vollversicherten, bei Beibehaltung aller heutigen  
19 GKV-Bestimmungen (Mehrkostenvereinbarungen, Festzuschüsse usw.) würde sich  
20 die Versorgung sämtlicher PKV-Versicherten spürbar verschlechtern. So wären rund  
21 26 Tsd. Beschäftigte in Zahnarztpraxen und weitere 8 Tsd. im Zahnhandwerk und in  
22 der Dentalindustrie von Entlassungen betroffen. Unter Berücksichtigung der übrigen  
23 Gesundheitswirtschaft und der Gesamtwirtschaft würden weitere 24 Tsd. Arbeits-  
24 plätze und € 1,5 Mrd. Wertschöpfung auf dem Spiel stehen, insgesamt also ca.  
25 58.000 Tsd. Arbeitsplätze.

**Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer  
am 29./30. Oktober 2021, Karlsruhe**

TOP-Nr.:	7.1
Antrag – Nr.:	4
Betr.:	Resolution (neu): Das deutsche Gesundheitssystem nach der Bundestagswahl

Antragsteller:	Vorstand der Bundeszahnärztekammer Dr. Wilfried Beckmann Dr. Klaus Bartling
Haushaltsauswirkungen:	keine

29.10.2021, 15:30 Uhr

**Wortlaut:**

- 1 Die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer fordert von der neuen Bundesregierung  
2  
3 • Die Förderung der freiberuflichen Leistungserbringung, vor allem durch eine Stärkung der freien Arzt- und Therapiewahl, gerade auch vor dem Hintergrund des weiterhin steigenden Interesses von Fremdkapital an zahnärztlichen Leistungen und  
4  
5 Praxen,  
6  
7 • die Regulierung von Fremdkapital in der Zahnmedizin,  
8  
9 • eine spürbare Entlastung der Zahnarztpraxen von unnötigen Bürokratielasten,  
10  
11 • eine angemessene Honorierung auf Basis einer jährlich im Punktwert anzupassenden privaten Gebührenordnung,  
12  
13 • die gezielte Förderung der Digitalisierung unter Nutzung der Expertise des Berufsstandes,  
14  
15 • die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips zwischen der europäischen und der nationalen Zuständigkeitsebene,  
16  
17  
18  
19 • eine gezielte Stärkung des bewährten dualen Krankenversicherungssystems.

**Begründung:**

- 20 Eine zunehmend älter werdende Gesellschaft, steigender Versorgungsbedarf, Personalmangel: Das Gesundheitssystem steht vor vielfältigen Herausforderungen.  
21 Die Zukunft des Gesundheitssystems war deshalb ein wichtiger Streit- und Diskussionspunkt im Bundestagswahlkampf 2021.  
22 Auch nach der Bundestagswahl 2021 stehen die möglichen Koalitionäre vor der Aufgabe, das Sozial- und Gesundheitssystem unter dem Blickwinkel einer sich rasch verändernden Gesellschaft, struktureller Probleme und der Erfahrungen in der Corona-Pandemie zukunftsfest zu machen. Für die zahnärztliche Versorgung sind Weichenstellungen erforderlich, um den Patientinnen und Patienten die gewohnte hohe Qualität auch zukünftig und wohnortnah zukommen zu lassen.  
26  
27 Aus dem Blickwinkel der Zahnärzteschaft stehen dabei vor allem Fragen der Praxis-

## Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer am 29./30. Oktober 2021, Karlsruhe

TOP-Nr.:	7.1
Antrag – Nr.:	4
Betr.:	<b>Resolution (neu): Das deutsche Gesundheitssystem nach der Bundestagswahl</b>

- 31 führung und des Bürokratieabbaus, der Stärkung der freiberuflichen Leistungser-  
32 bringung, der Sicherstellung gleichermaßen adäquater wie qualitativ hochwertiger  
33 zahnärztlicher Leistungen und daran orientierter Honorierung im Vordergrund.  
34 Die Bundesversammlung fordert die Koalitionäre dazu auf, die Forderungen der  
35 verfassten Zahnärzteschaft in ihren „Gesundheitspolitischen Perspektiven für die  
36 Legislaturperiode 2021 bis 2025“ einzubeziehen.  
37 Vor diesem Hintergrund stehen wir zu unserem Wort, denn, was vor der Wahl galt,  
38 gilt auch nach der Wahl: Wir stehen bereit, um mit der neuen Bundesregierung die  
39 Probleme und Forderungen im konstruktiven Dialog anzugehen.

**Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer  
am 29./30. Oktober 2021, Karlsruhe**

TOP-Nr.:	7.2
Antrag – Nr.:	1
Betr.:	Schaffung von Strukturen zur Vermeidung von unberechtigten Anträgen auf Approbation im Verfahren der Berufsanerkennung

Antragsteller:	Vorstand der Bundeszahnärztekammer
Haushaltsauswirkungen:	keine

18.10.2021, 9:00 Uhr

**Wortlaut:**

1 Die Bundesversammlung fordert die Gesetzgeber auf, geeignete Strukturen zu  
2 schaffen, die sicherstellen, dass eine mehrfache oder unberechtigte Antragstellung  
3 zur Erteilung der zahnärztlichen Approbation bzw. einer vorläufigen Berufserlaubnis  
4 nicht möglich ist.

5

6 **Begründung:**

7 Im Gegensatz zu einem existierenden Register für Studierende der Zahnmedizin an  
8 deutschen Universitäten verfügen die Approbationsbehörden der Länder über kei-  
9 ne einheitlichen wirksamen Mechanismen, die eine zweifelsfreie Überprüfung der  
10 Antragsstellung ermöglichen. Damit sind derzeit an mehrere Approbationsbehör-  
11 den gleichzeitig gestellte Anträge ebenso möglich, wie erneute Anträge nach ab-  
12 schließend nicht bestandener Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung.

# Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer am 29./30. Oktober 2021, Karlsruhe

TOP-Nr.: 7.3  
Antrag – Nr.: 4  
Betr.: Karlsruher Erklärung

Antragsteller: Vorstand der Bundeszahnärztekammer  
Haushaltsauswirkungen: keine

29.10.2021, 14:11 Uhr

## Wortlaut:

1 Die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer stellt fest, dass der Verord-  
2 nungsgeber auch in der letzten Legislaturperiode seiner gesetzlich vorgegebenen  
3 Verpflichtung zu einer Anpassung des seit 33 Jahren unveränderten Punktwerts in  
4 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) wieder nicht nachgekommen ist.

5  
6 Die Bundesversammlung fordert die künftige Bundesregierung auf, diesen gesetzli-  
7 chen Auftrag endlich zu erfüllen.

8  
9 Die gesetzliche Verpflichtung für die längst überfällige Punktwertanhebung lautet:  
10 „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung  
11 des Bundesrates die Entgelte für zahnärztliche Tätigkeit in einer Gebührenordnung  
12 zu regeln. In dieser Gebührenordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die zahn-  
13 ärztlichen Leistungen festzusetzen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Zahn-  
14 ärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen (§ 15  
15 Zahnheilkundengesetz)“.  
16 Damit soll sichergestellt werden, dass auf gesetzlicher Grundlage die Vergütung  
17 sowohl dem Allgemeinwohl als auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genü-  
18 gen muss und die Leistungen der Zahnärzte ausreichend vergütet werden. Es ist also  
19 der Ausgleich notwendig zwischen den widerstrebenden Interessen der Patienten,  
20 kein zu hohes Entgelt entrichten zu müssen und den berechtigten Interessen der  
21 Zahnärzte, ein angemessenes Honorar für ihre Aufwände, also eine leistungsgerech-  
22 te Honorierung, zu erhalten.

23  
24 Zugleich fordert die Bundesversammlung die Zahnärztinnen und Zahnärzte in  
25 Deutschland auf, unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-  
26 richts, die bestehenden Möglichkeiten der GOZ unter konsequenter Anwendung  
27 des Paragraphen 2 (Freie Vereinbarung), des Paragraphen 5 (Bemessung der Ge-  
28 bühren) und des Paragraphen 6 Abs. 1 (Analogleistungen) auszuschöpfen.

29  
30  
31 **Begründung:**

32 keine

**Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer  
am 29./30. Oktober 2021, Karlsruhe**

TOP-Nr.:	7.4
Antrag – Nr.:	1
Betr.:	Bürokratieabbau endlich umsetzen

Antragsteller:	Dr. Dirk Timmermann Dr. Peter Bührens Dr. Wilfried Beckmann Dr. Julius Beischer Dr. Uwe Herz Dr. Michael Sereny
----------------	--

Haushaltsauswirkungen:	keine
------------------------	-------

29.10.2021, Uhr

**Wortlaut:**

1 Die Bundesversammlung der BZÄK fordert den Verordnungsgeber auf, endlich die  
2 vom Normenkontrollrat 2015 aufgezeigten Maßnahmen zum Bürokratieabbau um-  
3 zusetzen, um die Praxen zu entlasten.  
4 Wir fordern den sofortigen Umstieg zur Negativdokumentation, d.h. es müssen nur  
5 Auffälligkeiten bzw. Abweichungen von der Norm dokumentiert werden. So wird  
6 vom Normenkontrollrat „die Einführung einer Tagesabschlussdokumentation in  
7 Kombination mit einer detaillierten Negativdokumentation für abweichende bzw.  
8 fehlerbehaftete Aufbereitungsprozesse empfohlen. Entsprechende Regelungen  
9 wären in § 4 Abs. 1 bis 3 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV), in  
10 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Medizinproduktege-  
11 setzes (MPGVwV) sowie in den Rechtsvorschriften der Länder und den Durchfüh-  
12 rungsbestimmungen der Überwachungsbehörden der Länder vorzusehen.“  
13 (s. Anlage)

14  
15  
16 **Begründung:**

17 Bürokratie- und Dokumentationsanforderungen steigen von Jahr zu Jahr. Der Nor-  
18 menkontrollrat forderte schon 2015 einen nachhaltigen Bürokratieabbau für die  
19 Praxen.

20  
21 **Anlage:**

22  
23 Nationaler Normenkontrollrat: „Mehr Zeit für Behandlung“ Wenn keine Abweichun-  
24 gen zum regulären Aufbereitungsprozess zu verzeichnen sind, birgt die Forderung,  
25 eine Vielzahl immer gleicher Dokumentationen durchzuführen, die Gefahr  
26 • der Abstumpfung der Aufmerksamkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
27 • einer sehr großen Unübersichtlichkeit der dokumentierten Prozesse und  
28 • eines unverhältnismäßig großen Archivraumbedarfs in den Praxen.  
29

# Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer

am 29./30. Oktober 2021, Karlsruhe

TOP-Nr.:	7.4
Antrag – Nr.:	1
Betr.:	<b>Bürokratieabbau endlich umsetzen</b>

30 In den Zahnarztpraxen ist ein umfangreiches Qualitätsmanagement etabliert. In  
31 Analogie zur Pflegedokumentation gibt es auch in den Zahnarztpraxen eine über-  
32 geordnete Leistungsbeschreibung, den Hygieneplan. Im Hygieneplan sind die or-  
33 ganimatorischen Strukturen, Abläufe mit Arbeits- und Betriebsanweisungen sowie  
34 Nachweise über Maßnahmen der Qualitätssicherung beschrieben. Mit einer de-  
35 taillierten Dokumentation aller Arbeitsprozesse im Hygieneplan sind alle Prozesse  
36 der Medizinprodukteaufbereitung vollständig abgebildet. Der Hygieneplan wird in  
37 den Zahnarztpraxen gemäß TRBA 250, Technische Regeln für Biologische Arbeits-  
38 stoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege, mindestens jährlich ge-  
39 schult.

40  
41 Aus planvoll methodischer Sicht kann auf die ständige Abzeichnung von immer  
42 wiederkehrenden, identischen Prozessen, die ohnehin zur täglichen Routine gehö-  
43 ren, vollumfänglich verzichtet werden. Jeder Handgriff, jeder Prozessablauf ist ge-  
44 nauestens im Hygieneplan hinterlegt. Daher bedarf es nur noch der Dokumentati-  
45 on der Abweichungen, der sogenannten Negativdokumentation für abweichende  
46 Prozesse. Eine zusätzliche Tagesabschlussdokumentation gewährleistet die juristisch  
47 gewünschte Dokumentation der Nachvollziehbarkeit.

48  
49 Diese beschreibt, ob alle Aufbereitungsprozesse den Vorgaben entsprechend  
50 durchgeführt wurden und wer hierfür verantwortlich zeichnet.

51  
52 Vorteile einer Negativdokumentation:

- 53  
54 1. Vorgaben aus der Empfehlung des RKI und des BfArM werden weiterhin erfüllt,  
55 2. die verschlankte Dokumentation führt zur Fokussierung auf fehlerhafte Prozesse  
56 der Aufbereitung  
57 3. Ursachen für Fehler werden schneller ermittelt und abgestellt,  
58 4. die Patientensicherheit wird verbessert,  
59 5. der Bürokratieaufwand in den Praxen wird deutlich verringert.

60  
61 Vereinfachungsvorschlag:

62  
63 Aus den vorgenannten Gründen wird die Einführung einer Tagesabschlussdoku-  
64 mentation in Kombination mit einer detaillierten Negativdokumentation für abwei-  
65 chende bzw. fehlerbehaftete Aufbereitungsprozesse empfohlen. Entsprechende  
66 Regelungen wären in § 4 Abs. 1 bis 3 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung  
67 (MPBetreibV), in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Medi-  
68 zinproduktegesetzes (MPGVwV) sowie in den Rechtsvorschriften der Länder und  
69 den Durchführungsbestimmungen der Überwachungsbehörden der Länder vorzu-  
70 sehen.